

## § 4

## Änderung der Verträge

(1) Bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres kann für das folgende Jahr eine Ergänzung oder Änderung der abgeschlossenen Verträge gefordert werden, sofern nicht Festlegungen durch den Plan entgegenstehen:

1. vom Besteller, wenn die vertraglichen Festlegungen nicht mehr dem Bedarf entsprechen, und
2. vom Lieferer, soweit die Erfüllung des Vertrages nicht durch entsprechende Verträge mit den Produzenten bzw. sonstigen Vorlieferanten und von den sozialistischen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieben durch den Anbau gesichert werden kann.

(2) Derjenige Vertragspartner, auf dessen Forderung eine Änderung des Vertrages gemäß Abs. 1 erfolgt, hat dem anderen Vertragspartner die in Vorbereitung der Vertragserfüllung entstandenen notwendigen Aufwendungen zu ersetzen, jedoch nicht mehr als 6 % des Wertes des Vertragsgegenstandes. Werden bei der Änderung des Vertrages Forderungen beider Vertragspartner berücksichtigt, so erfolgt kein Ersatz der Aufwendungen.

## § 5

## Sonstige Vertragsabschlüsse

Nach dem 31. Oktober des laufenden Jahres können für das kommende Jahr zusätzlich zur Planaufgabe Verträge abgeschlossen werden.

## § 6

## Verfahren beim Vertragsabschluß

Für das Verfahren beim Vertragsabschluß gemäß §§ 2 und 5 gilt folgendes:

1. Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer ein Vertragsangebot zu unterbreiten oder, wenn ihm dies nicht möglich ist, den Lieferer zur Abgabe eines Vertragsangebotes aufzufordern. Dies hat bei Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 spätestens 2 Wochen vor dem Vertragsabschlußtermin zu erfolgen. Der Lieferer kann innerhalb der gleichen Frist von sich aus dem Besteller ein Vertragsangebot unterbreiten;
2. Geht einem sozialistischen Betrieb ein Angebot gemäß Ziff. 1 zu, so ist er verpflichtet, die Annahme des Angebotes zu erklären oder unter Ablehnung des Angebotes ein neues Angebot zu unterbreiten oder den Vertragsabschluß unter Begründung zu verweigern. Dies hat innerhalb von 2 Wochen nach Unterbreitung des Angebotes — bei Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 spätestens bis zum Vertragsabschlußtermin — zu erfolgen.

## § 7

## Lieferzeiträume

(1) Als Lieferzeiträume sind beim Abschluß von Verträgen mindestens Dekaden zu vereinbaren.

(2) Ist der Lieferer ein landwirtschaftlicher bzw. gartenbaulicher Betrieb, sind halbmonatliche Lieferzeiträume festzulegen.

## § 8

## Versanddisposition und -anzeige

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Tage vor Beginn der Lieferfrist die Versanddispositionen bekanntzugeben. Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht oder nicht rechtzeitig zu, so ist der Lieferer berechtigt, die Lieferung an die ihm bekannte Empfangsanschrift vorzunehmen.

(2) Wird zwischen den Vertragspartnern vereinbart, daß die Lieferung nur nach Abruf durch den Besteller erfolgen darf, ohne daß die Form des Abrufes festgelegt wird, so kann der Abruf mündlich oder schriftlich erfolgen,

(3) Wird zwischen den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart, so ist die Lieferung dem Besteller 2 Stunden vor Abfertigung fernmündlich oder telegrafisch (Fernschriftlich) anzuzeigen. Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe haben die Lieferung 48 Stunden vorher arten- und mengenmäßig dem Besteller mitzuteilen.

## § 9

## Lieferung

(1) Erkennt der Lieferer, ausgenommen Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetriebe, daß er trotz aller Anstrengungen seinen Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann,\* so ist er verpflichtet, dem Besteller unverzüglich, spätestens jedoch 15 Tage vor Beginn des Lieferzeitraumes, hiervon Mitteilung zu machen. Der Lieferer ist verpflichtet, die Gründe unter Angabe der eingeleiteten Maßnahmen dem Besteller mitzuteilen. Handelt es sich um eine nicht rechtzeitige Lieferung, so sind gleichzeitig die neuen Liefertermine mitzuteilen, zu denen die Lieferung möglich ist. Bei vegetationsbedingten Gründen sind die vom Lieferer genannten neuen Liefertermine vom Besteller anzuerkennen.

(2) Ist der Lieferer ein Landwirtschafts- bzw. Gartenbaubetrieb, so ist der Besteller verpflichtet, einen begründeten Antrag auf Änderung oder Ergänzung der im Vertrag festgelegten Ablieferungszeiträume und Mengen anzuerkennen, soweit dieser spätestens 3 Wochen vor dem Beginn der Ernte bzw. der Lieferung, bei Lagerware 10 Tage vor dem Beginn des Lieferzeitraumes, erfolgt. Ein Antrag ist begründet, wenn die Umstände, die zu ihm führten, vom Lieferer nicht abgewendet werden konnten. Bei Lieferung sind 10\*/\* Mengenabweichung pro Warenart und Lieferzeitraum zulässig.

## § 10

## Verpackung

(1) Für die Verpackung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Das Gewicht der Verpackung, einschließlich der für den Frostschutz verwendeten Verpackung, ist vom Lieferer auf den Frachtpapieren bzw. Lieferscheinen anzugeben.

## § 11

## Leihverpackung und Wagenausstattung

(1) Die Rückgabefristen für Leihverpackung betragen:

1. für außerkreisliche Lieferbeziehungen 18 Tage und
2. für innerkreisliche Lieferbeziehungen 14 Tage.

(2) Die Wagenausstattung ist innerhalb 10 Tagen an den Lieferer zurückzusenden. Maßgebend für die Rücklieferung ist das Datum der Aufgabe.

(3) Bei Nichteinhaltung der Rückgabefristen durch den Besteller ist der Lieferer berechtigt, die auf Grund des Vertrages vorzunehmenden folgenden Lieferungen um die Zeit der erfolgten Verspätung der Rückgabe der Leihverpackung zu verlängern.

## § 12

## Verladung und Transport

(1) Die Auswahl der Transportmittel sowie die Durchführung der Verladung und des Transportes hat